

**Artikelsatzung
zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften
an den EURO
(EURO-Anpassungssatzung)
in der Stadt Offenbach am Main
vom 01.11.2001**

Inhaltsübersicht

Präambel	
Artikel 1	Hundsteuersatzung
Artikel 2	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
Artikel 3	Wochenmarktgebührenordnung
Artikel 4	Gefahrenabwehrverordnung
Artikel 5	Sondernutzungssatzung
Artikel 6	Gebührenordnung für die Stadtbücherei
Artikel 7	Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Offenbach a. M.
Artikel 8	Sportförderungsrichtlinien
Artikel 9	Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung des Vermessungsamtes
Artikel 10	Hausnummernverordnung
Artikel 11	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 01.11.2001 folgende Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Offenbach am Main
vom 10.12.1998**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund **75,00 EUR**, für den zweiten Hund **90,00 EUR**, für den dritten und jeden weiteren Hund **105,00 EUR**.

Artikel 2

**Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
vom 12.12.1991,
zuletzt geändert durch die Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 31.08.1995**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Steuer beträgt

- a) zu § 2 a):
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen	153,00 EUR
in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten je Kalendermonat und Gerät	76,00 EUR
2. für sonstige Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	51,00 EUR
in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten je Kalendermonat und Gerät	25,00 EUR
3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder mit denen sexuelle Handlungen dar- gestellt werden, je Kalendermonat und Gerät	204,00 EUR

- b) zu § 2 b):
25,00 EUR je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Offenbach am Main (Wochenmarktgebührenordnung) vom 18.12.1974

Der Gebührentarif der Stadt Offenbach am Main zur Wochenmarktgebührenordnung vom 18.12.1974 erhält folgende Fassung:

	Tages- gebühr	Vierteljahres- gebühr
A) Standplätze für Blumen, Gemüse, Kartoffeln und Obst bis 4 qm	2,05 EUR	60,00 EUR
für jeden weiteren angefangenen qm	0,80 EUR	28,00 EUR
B) Standplätze für Backwaren, Eier, Geflügel und Molkereiprodukte bis 4 qm	3,25 EUR	95,50 EUR
für jeden weiteren angefangenen qm	1,00 EUR	36,50 EUR
Diese Sätze gelten auch für Stände, die nicht unter Buchstabe A), B) und c) fallen.		
C) Standplätze für Fische, Fleisch, Wild und Wurst bis 4 qm	5,00 EUR	164,00 EUR
für jeden weiteren angefangenen qm	2,40 EUR	87,00 EUR

Bei Eckplätzen erhöht sich die Gebühr zu A), B) und C) bei zwei Ecken jeweils um 20% und bei einer Ecke jeweils um 10%. Geschlossene fahrbare Stände werden, wenn nur eine Verkaufsfront vorhanden ist, nicht als Eckplätze gewertet.

D) Standplätze, dessen Benutzer Verpackungsmaterial hinterlassen		
Zuschlag zur Standgebühr		
Obstände über 10 qm	16,20 EUR	478,00 EUR
alle übrigen Stände	8,10 EUR	242,50 EUR

Artikel 4

**Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen, in den Anlagen und im Stadion „Bieberer Berg“
der Stadt Offenbach am Main
(Offenbacher Straßenordnung)
vom 24.06.1999**

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von **2,50 EUR** bis höchstens **5.000,00 EUR** für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

Artikel 5

**Änderung der Satzung über Sondernutzung und Nutzungen nach bürgerlichem Recht
(Sondernutzungssatzung)
vom 13.07.1978**

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Gebote oder Verbote dieser Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 HGO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von **2,50 EUR** bis **500,00 EUR** nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, 520) geahndet.

2. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren und Entgelte zur Sondernutzungssatzung vom 13.07.1978 erhält folgende Fassung:

Art und Nutzung der Straße	Sondernutzungsgebühren in EUR	Richtsätze für Entgelte f. bürgerlich rechtliche Nutzung in EUR
----------------------------	----------------------------------	---

1. Kreuzungen

1.1 Ober- und unterirdische Leitungen	5,-- bis 250,-- je Jahr	5,-- bis 250,-- je Jahr
1.2 Schienen und Seilbahnen		
höhengleich auf Dauer	25,-- bis 500,-- je Jahr	
vorübergehend	10,-- bis 100,-- je Monat	
höhenfrei auf Dauer	5,-- bis 100,-- je Jahr	150,-- bis 250,-- je Jahr
vorübergehend	5,-- bis 50,-- je Monat	
1.3 Förderbänder u.ä. einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		
auf Dauer	5,-- bis 100,-- je Jahr	150,-- bis 250,-- je Jahr
vorübergehend	5,-- bis 50,-- je Monat	
1.4 Unter- und Überführung privater Wege	10,-- bis 250,-- je Jahr	150,-- bis 250,-- je Jahr

2. Längsverlegungen

2.1 Ober- u. unterirdische Leitungen aller Art		
je angefangene 100 m	5,-- bis 50,-- je Jahr	5,-- bis 250,-- je Jahr
2.2 Gleise		
je angefangene 100 m	5,-- bis 50,-- je Jahr	

3. Bauliche Anlagen, einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.

- | | | | |
|------|--|---|--|
| 3.1 | Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm
auf Dauer | 2,50 bis 10,-- je Jahr | 5,-- bis 40,-- je Jahr |
| | vorübergehend | 2,50 bis 5,-- je Woche | |
| 3.2 | Vordächer wenn sie mehr als 0,80 m ins Straßengelände hineinragen
pro lfdm | | 1,50 je Jahr |
| 3.3 | Werbeschilder und Hinweisschilder über 0,4 qm
auf Dauer | 25,-- bis 50,-- je Jahr | 50,-- bis 150,-- je Jahr |
| | vorübergehend | 5,-- bis 50,-- je Woche | |
| 3.4 | Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen
auf Dauer | 5,-- bis 50,-- je Jahr | 5,-- bis 50,-- je Jahr |
| | vorübergehend | 2,50 bis 10,-- je Monat | |
| 3.5 | Fahnenmaste, Triumphbogen und Transparente und dergleichen | 1,50 bis 15,-- je Woche | 5,-- bis 50,-- je Jahr |
| 3.6 | Wartehallen, Automaten | 1,50 bis 15,-- je Woche | 5,-- bis 50,-- je Jahr |
| 3.7 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb | 0,50 bis 500,-- je Jahr | Grundmiete und Umsatzmiete |
| 3.8 | Kioske | 50,-- bis 5.000,-- je Jahr | Grundmiete und Umsatzmiete |
| 3.9 | Über- und Unterbauung | Das einmalige Entgelt pro qm Überbauung in jeder Etage errechnet sich aus dem Verkehrswert f. einen qm Grund u. Boden des Anliegergrundstückes, geteilt durch die Gesamtgeschoßzahl des Gebäudes. | |
| 3.10 | Licht- und Einwurfschächte, sonstige feste Einrichtungen | | wie Öltanks, Mauern etc.
2,50 bis 7,50 pro qm je Jahr |
| 3.11 | Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen | 5,-- bis 50,-- je Jahr | |
| 3.12 | Warensteigen, Warenauslagen u.ä. | 1,50 bis 2,50 pro qm je Woche | |
| 3.13 | Schaustellungseinrichtungen | 2,50 bis 25,-- pro Woche | |
4. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten 0,75 pro qm je Monat

5. Sonstige Nutzungen

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 5.1 | Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Wohnwagen, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen,
soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend | 2,50 bis 50,-- je Woche |
| 5.2 | Lagerung von Material
(außerhalb von Baustellen) | 2,50 bis 50,-- je Woche |
| 5.3 | Gewerbliche Veranstaltungen
(z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Filmaufnahmen) | 5,-- bis 100,-- je Woche |

6. Sondernutzung zu Bauzwecken

6.1 Für Gerüste

- | | |
|---|----------------|
| a) je lfdm Straßenfront des Gerüsts | 0,50 je Monat |
| b) bei starker Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs (siehe 6.3) | |
| je Straßenfront des Gerüsts | 1,-- je Monat |
| jedoch mindestens | 2,50 je Monat |
| höchstens | 25,-- je Monat |

6.2 Für Materiallagerungen und sonstige Bauzwecke bzw. durch Bauzaun o.ä. abgeteilte öffentl. Verkehrsflächen

- | | |
|---|----------------|
| a) je qm der in Anspruch genommenen Fläche | 0,10 je Woche |
| b) bei starker Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs (siehe 6.3) | |
| je qm der in Anspruch genommenen Fläche | 0,20 je Woche |
| jedoch für jede Verkehrsfläche (Straße, Platz) | |
| mindestens | 2,50 je Woche |
| höchstens | 50,-- je Woche |

6.3 Starke Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs mit der Folge der erhöhten Gebühren für Sondernutzung liegt vor an stark fußgänger- und verkehrsfrequentierten Stellen. Dies gilt für folgende Straßen und Plätze:

Aliceplatz
 Aschaffener Straße
 Bahnhofstraße
 Berliner Straße (von Bieberer Straße bis Ludwigstraße)
 Bieberer Straße (von Marktplatz bis Unterführung)
 Bismarckstraße
 Bleichstraße
 Bürgeler Straße (von Kurhessenstraße bis Schloßgartenstraße)
 Domstraße
 Frankfurter Straße (von Marktplatz bis Ludwigstraße)
 Französisches Gäßchen
 Geleitsstraße (von Marktplatz bis Ludwigstraße)
 Große Marktstraße
 Groß-Hasenbach-Straße
 Herrnstraße (von Große Marktstraße bis Kirchgasse)
 Hospitalstraße
 Kaiserstraße (von Bismarckstraße bis Bettinastraße)
 Kleiner Biergrund
 Langstraße
 Marktplatz
 Offenbacher Straße
 Salzgäßchen
 Schloßstraße (von Marktplatz bis Berliner Straße)
 Waldstraße (von Marktplatz bis Christian-Pleiß-Straße)
 Wilhelmsplatz
 Wilhelmstraße (von Wilhelmsplatz bis Unterführung)

7. Sonstige Sondernutzungen 0,05 bis 0,25 pro Tag pro qm**Artikel 6**

**Änderung der Satzung (Gebührenordnung) für die Stadtbücherei
 Offenbach am Main
 vom 23.05.1996**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Jahresgebühr | |
| Leseausweis Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | frei |
| Leseausweis Kinder ab dem vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 3,00 EUR |
| Leseausweis Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 4,50 EUR |
| Leseausweis Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 6,00 EUR |
| (2) Einmalausleihe | 2,00 EUR |
| (3) Ersatz des Leseausweises | 1,50 EUR |

2. § 2 erhält folgende Fassung

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Vormerkgebühr pro Medium inkl. Porto | 1,50 EUR |
| (2) Auswärtiger Leihverkehr pro Medieneinheit inkl. Porto | |
| Inland | 1,50 EUR |
| Ausland | 3,00 EUR |

3. § 3 erhält folgende Fassung

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Versäumnisgebühren | |
| Leser ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | |
| wöchentliche Gebühr pro Medium | 0,50 EUR |
| Leser bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | |
| wöchentliche Gebühr pro Medium | 0,25 EUR |
| (2) Bearbeitungsgebühr inkl. Porto | 1,50 EUR |
| (fällt pro schriftlicher Aufforderung zur Rückgabe der Medien an) | |
| (3) Die Höchstgrenze für Säumnisgebühren liegt bei | |
| 25,00 EUR für Leser ab 18 Jahren | |
| 5,00 EUR für Leser unter 18 Jahren. | |

Bei Überschreiten dieser Höchstgrenze wird der Benutzerausweis für eine weitere Ausleihe gesperrt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

Für Studenten, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % und Wehr- und Zivildienstleistenden wird gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises eine ermäßigte Gebühr von **4,50 EUR** pro Ausweis erhoben.

Artikel 7

Änderung der Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Offenbach am Main vom 15.12.1995

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Offenbach am Main vom 15.12.1995 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Gebühren für den Personaleinsatz für Nachforschungen, Auskünfte u. ä. je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Ablauf einer halben Arbeitsstunde | |
| Gebühren für den Personaleinsatz für die Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit | |
| a) durch eine archivarische Fachkraft | 25,00 EUR |

- | | |
|--|-----------|
| b) durch eine Verwaltungskraft | 15,00 EUR |
| 2. Erstellung von Kopien
Von Tageszeitungen | |
| a) pro Titelseite vom gebundenen Original | 7,50 EUR |
| b) pro Titelseite vom Readerprinter | 6,00 EUR |
| und für jede weitere Seite | 3,00 EUR |
| Sonstige DIN A 4 | 0,20 EUR |
| DIN A 3 | 0,50 EUR |
| 3. Fotografische Arbeiten | |
| Es ist nur Drittvergabe möglich. Auslagen für Fremdvergaben sind zu erstatten. die Gebühren für den Personaleinsatz richten sich nach Ziff. 1. | |

Artikel 8
Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Offenbach a.M.
vom 24.02.1994

1. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Zinsen werden vom Tage der Auszahlung der Beihilfe ab berechnet (**2% über dem Basiszinsatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 09.06.1998 (BGBl. I S.1242) i.V.m. Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27.06.2000 (BGBl. I S.901)**).

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Antrag (Vordruck) hat sämtliche Unterlagen über die Planung und Finanzierung zu enthalten. Eine Bearbeitung im Hinblick auf den Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr ist nur dann möglich, wenn der Antrag bis spätestens 31. Januar eingereicht wird und die genauen Unterlagen (Pläne, Kostenberechnungen usw.) bis spätestens 30. April vorliegen.
Dabei wird vorausgesetzt, daß die Durchführbarkeit des Vorhabens mit dem Bauaufsichtsamt (Vorfrage) abgestimmt ist. Für Maßnahmen über **25.000 EUR** soll vom Sport- und Badeamt die Stellungnahme des Bauamtes eingeholt werden. Bei Auftragsvergabe sind die Bestimmungen der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) grundsätzlich anzuwenden.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Städtische Sportanlagen

Jeder Verein, der eine städtische Sportanlage nutzt, zahlt je Mitglied der anlagennutzenden Sparte, ein Nutzungsentgelt für Sportanlagen in Höhe

von **0,50 EUR** (Erwachsene)
bzw. **0,25 EUR** (Jugendliche bis 14 Jahre)

pro Monat an die Stadt Offenbach, und muß Mitglied eines dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Vereins sein.

Sportanlagenbenutzer (Freizeit-, Hobby und Betriebsmannschaften), die nicht dem Landessportbund angehören, zahlen jährlich einen Pauschalsachkostenbeitrag

in Höhe von **900,00 EUR**.

Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Anforderung der Beträge erfolgt durch das Sport- und Badeamt jeweils zum 30.06. eines Jahres.

Die Nutzungsentgelte und Pauschalsachkostenbeiträge werden ab 01.01.1994 erhoben.

Die Schulen haben über das Schulamt einen Pauschalsachkostenbeitrag

in Höhe von **7.500,00 EUR** jährlich zu entrichten.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als nicht langlebige Sportgeräte gelten u.a.:

- a) Bälle aller Art,
- b) Sportbekleidung
- c) Geräte mit einem Einzelpreis von weniger als **100,00 EUR**

5. § 10 erhält folgende Fassung:

Als Meisterschaften werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben werden. Der Fachverband muß als Spitzenverband Mitglied im Deutschen Sportbund sein. Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

(1) Fahrtkosten

Zuschüsse können gewährt werden für Einzelteilnehmer und Mannschaften einschließlich einem Betreuer und bis zu drei Ersatzpersonen.

(1.2) Der Fahrtkostenzuschuß (bis zu 50 %) richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils günstigsten Verkehrsmittel.

(1.2) Folgende Selbstkosten werden zugrundegelegt:

- a) Bei Benutzung der Bundesbahn:
Jugendfahr- bzw. Rückfahrkarte 2. Klasse,
- b) von PKW's: Je km **0,20 EUR**,
- c) von gemieteten Bussen der jeweils der Stadt eingeräumte Kilometerpreis.

Voraussetzung ist allerdings die wirtschaftliche Ausnutzung der eingesetzten Fahrzeuge.

(2) Verpflegung und Unterkunft

Für Unterkunft werden 50% der den Teilnehmern entstehenden Kosten, maximal **10,00 EUR/Tag**, und für Verpflegung 50% der den Teilnehmern entstehenden Kosten, maximal **5,00 EUR/Tag**, erstattet.

(3) Anträge (Vordrucke) sind spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung unter Beifügung von quittierten Rechnungen vorzulegen; sie müssen enthalten:

- a) Bezeichnung der Meisterschaft,
- b) Veranstaltungsort und Datum,
- c) Name(n) und Unterschrift(en) der Teilnehmer (Aktive und Betreuer),
- d) Art des benutzten Verkehrsmittels.

Außerdem ist der Nachweis über die Einnahmen (Eigenbeteiligung, Zuschüsse des Vereins oder Fachverbandes) beizufügen.

(4) Meldegelder

Anträge auf Rückvergütung der Meldegelder sind bis zum 30. November des folgenden Jahres zu stellen. Die Rückvergütung beträgt max. 50 %.

6. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt kann für Mannschaften des Amateurbereichs, die in der Bundes- und Regionalliga spielen, bei Fahrten zu Punktspielen einen Zuschuß von **0,02 EUR/Person** und notwendigen Fahrkilometern gewähren.

Der Zuschuß kann auch für Aufstiegsspiele zu den genannten Spielklassen gezahlt werden. Beihilfen oder Zuschüsse des Fachverbandes sind anzurechnen.

7. § 18 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Jubiläen

Offenbacher Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100- jähriges Bestehen usw. zurückblicken können, erhalten eine Ehrenurkunde und eine Zuwendung in Höhe von **10,00 EUR** für jedes Jahr des Bestehens.

Artikel 9

Änderung des Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 10.03.1988

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach vom 10.03.1988 erhält folgende Fassung:

lfd.
Gebühr
Nr.

I. Anwendung des Kostenverzeichnis der Katasterbehörde

1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ist für die zu erhebenden Gebühren die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

II. Karten

2. Auszüge aus dem Kartenwerk der Stadt Offenbach (Lichtpausen, Fotokopien u. dgl.) einschließlich der üblichen Herrichtungen, jedoch ohne Eigentümer- oder Flächenangaben und dgl.
- | | | |
|--------|---|-------------------|
| 2.1 | Einzelblätter | nach VwKostO-MWVL |
| 2.2 | Blattformate ohne Herrichtung | nach VwKostO-MWVL |
| 2.3 | Satz Blätter, Maßstab 1 : 2000 ohne Einband | 400,00 EUR |
| 2.4 | Satz Blätter, Maßstab 1 : 5000 | 200,00 EUR |
| 2.5 | Stadtplan als Plotausgabe | |
| 2.5.1 | im Maßstab 1 : 7.500 mit Straßenverzeichnis | 25,00 EUR |
| 2.5.2 | im Maßstab 1 : 15.000 (auch Übersichten) | 7,50 EUR |
| 2.5.3. | Mehrausfertigungen | nach VwKostO-MWVL |
| 3. | Rechtsverbindliche Bebauungspläne | |
| 3.1 | Lichtpausen ohne Ausarbeitung | 20,00 EUR |
| 3.2 | Mehrausfertigung | 10,00 EUR |
| 3.3 | dazu farbige Ausarbeitung | nach VwKostO-MWVL |

III. Bescheinigungen, Genehmigungen

4.	Vorkaufsrecht	
	Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrecht bis 50.000 EUR des Vertragswertes	10,00 EUR
	bis 250.000 EUR des Vertragswertes	15,00 EUR
	über 250.000 EUR des Vertragswertes	25,00 EUR
5.	Bodenordnung	
	Bescheinigung über Freiheit von Vorschriften des BauGB	10,00 EUR
	Bescheinigung bei Vermeidung einer Umlegung (§ 79 BauGB)	frei
	Genehmigung im Umlegungs- (§ 51 BauGB) und Sanierungs- gebieten (§ 144 BauGB)	frei
6.	Brandversicherung	entfällt
7.	Sonstige Bescheinigung oder Genehmigung	
7.1	bei Einzelausfertigung (je nach Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen)	bis zu 250,00 EUR
	mindestens	10,00 EUR
7.2	bei gleichzeitiger Ausstellung verschiedener Bescheinigungen oder Genehmigungen, die das gleiche Objekt betreffen je weiterem Tatbestand	die Hälfte von 7.1
7.3	Mehrausfertigungen	10 v.H. von 7.1 bzw. 7.2
8.	Mehrkosten infolge von der Stadt nicht zu vertretender Um- stände	nach VwKostO-MWVL
IV. Schriftliche Auskunft		
9.	über einen Bodenwert	
9.1	im Einzelfall	25,00 EUR
9.2	je weiterem Bodenwert	12,50 EUR
9.3	aus den Unterlagen des Amtes oder über Rechtsverhältnisse	nach VwKostO-MWVL

Artikel 10

Änderung der Polizeiverordnung über das Festsetzen von Hausnummern sowie das Beschaffen, Anbringen und Unterhalten von Nummernschildern in der Stadt Offenbach a.M. (Hausnummernverordnung) in der Fassung vom 16.06.1983

§ 10 erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote bzw. Verbote dieser Verordnung können gemäß § 40 HSOG mit einer Geldbuße von mindestens **2,50 EUR** bis zu **500,00 EUR** geahndet werden, soweit nicht die Ahndung aufgrund einer bundes- oder landesrechtlichen Straf- oder Bußgeldvorschrift in Betracht kommt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Offenbach am Main, 12. November 2001
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Dezernat I -

Grandke
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 17.11.2001)